

Satzung des „Kunstvereins Gera e.V.“

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Kunstverein Gera e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gera.
- (3) Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Verbreitung zeitgenössischer Kunst, um diese insbesondere in den Zusammenhang von nationaler und internationaler Kunst zu stellen.
Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch
 - Kunstausstellungen,
 - Veranstalten von Vorträgen, Führungen, Kunstgesprächen und Exkursionen,
 - Schaffen der Möglichkeit zur Begegnung zwischen Künstlern und Kunstinteressierten,
 - Ausschreiben von Wettbewerben, Ausloben von Preisen auf den Gebieten der bildenden Kunst,
 - Zusammenarbeit mit Kunst tragenden und –fördernden Einrichtungen,
 - die besondere Förderung der Kunstentwicklung in der Region Gera.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der Kunst- und Kulturpflege sowie der Wissenschaft i.S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Abfindungen, keine Kapitalanteile und auch keine Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.
- (3) Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

- (5) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitgliedschaft endet:
- a) mit dem Tod des Mitgliedes bzw. mit der Auflösung der juristischen Person,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete Erklärung erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat vergangen ist und der Beitragsrückstand nicht beglichen wurde. Über die Streichung ist das Mitglied zu informieren.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, dem Verein einen Schaden zugefügt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat, aus dem Verein ausschließen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März eines jeden Geschäftsjahres zu leisten.
- (2) Mitgliedern, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied – auch Ehrenmitglied und förderndes Mitglied – hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist persönlich wahrzunehmen, Stimmrechtsbündelung und Vertretung sind unzulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat über die grundsätzlichen Belange des Vereins zu beschließen. Dies umfasst insbesondere:
1. Bestimmen der Richtlinien über die Veranstaltungen und Förderungsmaßnahmen des Vereins;
 2. Bestätigung des vom Vorstand vorgeschlagenen Förderungs- und

3. Veranstaltungsprogramms des Vereins;
4. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes;
5. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge in der Beitragsordnung;
6. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
7. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 8

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich stattzufinden. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

§ 9

Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung kann einen Versammlungsleiter bestimmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Abstimmungen sind schriftlich und geheim durchzuführen, wenn mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies wünschen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung keine anderen Mehrheiten zwingend vorschreibt. Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Die Einberufung hat im Übrigen zu erfolgen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt.

§ 12

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens fünf und maximal sieben Personen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit. Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (3) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von zwei Jahren überschritten wird.
- (4) Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder in den Vorstand zu kooptieren.
- (5) Im Rechtsverkehr vertreten der Vorsitzende oder seine beiden Stellvertreter den Verein, jeder hat Alleinvertretungsmacht. Die stellvertretenden Vorsitzenden sollen nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden von der Vertretungsmacht Gebrauch machen. Der Vorsitzende kann andere Vorstandsmitglieder mit der Vertretung bevollmächtigen.
- (6) Der Vorstand bzw. eines seiner Mitglieder ist dem Verein gegenüber nur für den Schaden verantwortlich, den er ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig zugefügt hat. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

Ist der Vorstand bzw. ein Mitglied des Vorstandes einem anderen zum Schadenersatz verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 13

Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern diese nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins;
 2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 4. Aufstellung des Haushaltsplanes;
 5. Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins;
 6. Erstellung eines Jahresberichts;
 7. Abschluss Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
 8. Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern;

9. Die Entscheidung über konkrete Förderungs- und Unterstützungsmaßnahmen sowie über die künstlerischen und wissenschaftlichen Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen.
- (2) Zur Durchführung bestimmter, in sich abgeschlossener Projekte kann der Vorstand Projektmanager bestellen und Arbeitsgruppen bilden.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Protokollführer ist eine von dem Vorsitzenden bei zu ziehende Person oder ein vom Vorsitzenden bestimmtes Vorstandsmitglied. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten. Nach Ablauf von drei Monaten seit Absendung des Protokolls ist die Anfechtung eines Beschlusses ausgeschlossen.
- (3) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich oder telegrafisch gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.

§ 15 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht im Vorstand vertreten sein dürfen. Die Revisoren prüfen jährlich die Kassenbücher und Belege; das Ergebnis wird der Mitgliederversammlung vorgelegt.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern nichts anderes beschlossen wird, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren; diese sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 18 Anfallberechtigung

Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall des Steuer begünstigenden Zweckes fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen, soweit es das Eigentum an Kunstwerken, einschließlich der daran gebundenen Rechte, erfasst, an die Städtischen Museen Gera. Die anderen Vermögenswerte fallen bei Auflösung des Vereins an die Stadt Gera, die es für die in § 2 festgelegte oder ähnliche Zwecke zu verwenden hat.